

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 901
des Abgeordneten Volker Nothing (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/2320

Werkverträge in der Land- und Ernährungswirtschaft

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Die Ereignisse in und um die Fleischfabrik des Tönnies Konzerns in Gütersloh und bei Wiesenhof haben die Vertragsverhältnisse und die Bedeutung der Subunternehmen in der Fleischwirtschaft in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gerückt. Dabei kann der Eindruck entstehen, dass Werkverträge für die Wettbewerbsfähigkeit der großen Unternehmen in der Land- und Ernährungswirtschaft von erheblicher Bedeutung sind. Zum Ausmaß der Werkverträge in den genannten Branchen (Anzahl beteiligten Unternehmen und Arbeitnehmer in Subunternehmen) und dem Regelungsgegenstand in diesen Werkverträgen ist in der Öffentlichkeit wenig bekannt.

Frage 1: In wie vielen Brandenburger Unternehmen und in welchen Branchen werden Werkverträge für die Beschäftigung von Arbeitern in Subunternehmen verwendet?

Frage 2: In welchen Teilbereichen der Land- und Ernährungswirtschaft Brandenburgs kommen diese Vertragsverhältnisse zum Einsatz, z.B. Zerlegung der Schlachtkörper, Geflügelschlachtung, Spargelernte u.a.?

zu den Fragen 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 3: Nach Information von Frau Ministerin Nonnemacher, werden in Brandenburg in zwölf Schlachtbetrieben bis Ende Juni 2020 einer vertieften Kontrolle unterzogen. Welche Ergebnisse erbrachten diese Untersuchungen?

zu Frage 3: Im Zeitraum vom 28. Mai bis zum 19. Juni 2020 wurden von der Arbeitsschutzbehörde im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAVG) als Stichprobe insgesamt elf Betriebe der Fleischindustrie mit jeweils mehr als 20 Beschäftigten unangekündigt aufgesucht. Der Fokus der Sonderaktion lag auf den Arbeits- und Unterbringungsbedingungen der Beschäftigten sowie dem Personentransport.

Die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde überprüft ebenso wie die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die aktuelle Gefährdungslage. Im Rahmen dieser Sonderaktion wurden keine schwerwiegenden Mängel festgestellt.

Vorgefunden wurden u.a. folgende als geringfügig bzw. mittelschwer eingestufte Mängel:

- fehlende Markierungen für einen ausreichenden Abstand
- zu wenig zur Verfügung gestellte Mund-Nasen-Bedeckungen
- fehlende Nachweise einer Vorsorgekartei oder
- fehlende Dokumentationen zur Anpassung der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zeitlich befristeter Maßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie

Details zu den Erkenntnissen der Arbeitsschutzbehörde wurden in einem Bericht zusammengefasst, welcher im Juli 2020 dem Landtag zugeleitet wurde.

Frage 4: Warum verwenden Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere zur Beschäftigung von Arbeitern aus Osteuropa diese Werkverträge?

Frage 5: Welche Bedeutung haben diese Beschäftigungsverhältnisse für die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf dem europäischen Markt und auf den internationalen Märkten?

Frage 6: Was wird in diesen Verträgen im Detail geregelt?

Frage 8: Wie erfolgt die Zuordnung der Verantwortlichkeiten/Arbeitsteilung zwischen dem Subunternehmen als Auftragnehmer und dem Auftraggeber, wie z.B. Tönnies, in einem Werkvertrag?

zu den Fragen 4, 5, 6 und 8: Die Fragen 4, 5, 6 und 8 werden gemeinsam beantwortet. Eine Aufstellung spezifischer Werkvertragsformen für einzelne Branchen oder Wirtschaftszweige liegt der Landesregierung nicht vor. Werkverträge sind unverzichtbare Bestandteile einer arbeitsteiligen Wirtschaft. Über Werkverträge können Unternehmen beispielsweise Aufträge vergeben, für die die notwendige Erfahrung im Betrieb fehlt. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in den §§ 631 ff. die Bestimmungen von Werkverträgen und normiert diese.

Frage 7:

Wie erfolgt die Bezahlung der Arbeiter in den Subunternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen, z.B. deutscher Mindestlohn, bulgarischer Mindestlohn...?

Frage 9: Auf welcher gesetzlichen Grundlage können Werkverträge für Leiharbeiter aus Osteuropa abgeschlossen werden?

zu den Fragen 7 und 9: Die Fragen 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Jeder Arbeitgeber muss die arbeitsrechtlichen Vorschriften (Mindestlohngesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Nachweisgesetz usw.) und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben (insbesondere Melde- und Beitragspflichten) beachten. Bei der Arbeitnehmerüberlassung müssen Ver- und Entleiher insbesondere die Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einhalten. Hierzu zählen auch die Verpflichtungen zur Offenlegung der Arbeitnehmerüberlassung im Überlassungsvertrag und gegenüber dem/der Leiharbeiter/in.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) schützt Leiharbeiter/innen auch auf der Grundlage des Equal Pay. Dieser besagt, dass Leiharbeiter/innen in Bezug auf Vergütung und sonstige Arbeitsbedingungen nicht schlechter gestellt werden dürfen als vergleichbare Arbeitnehmer/innen der Stammelegschaft. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt werden. Um Scheinwerkverträge zu unterbinden muss zudem offengelegt werden, dass es sich um Leiharbeit bzw. Arbeitnehmerüberlassung handelt.

Frage 10: Wie werden die Gesundheitsgefahren für die beschäftigten Arbeitnehmer und für die Verbraucher der Lebensmittel unter diesen Arbeitsbedingungen und Vertragsverhältnissen eingeschätzt?

zu Frage 10: Besondere oder erhöhte Gesundheitsgefahren für Werkvertragsbeschäftigte oder Verbraucher der Lebensmittel können durch Erkenntnisse der zuständigen Landesbehörden nicht belegt werden. In der Aufsicht durch die Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg werden für alle Beschäftigten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus, die gleichen Arbeitsschutzmaßnahmen eingefordert.